

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Uhingen**

Aufgrund von § 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 01.01.2024 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Schülerhorte sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Bei der Gebührenberechnung werden nur die im Haushalt der Familie lebenden Kinder mit Hauptwohnsitz an der Familienadresse berücksichtigt. Kindern über 18 Jahre werden auf Antrag für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Ein entsprechender Antrag ist unter Vorlage der Kindergeldbescheinigung schriftlich zu stellen. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, bei Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.
- (4) Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben.

### **§ 2 Leistungsschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Aufnahme widerrufen wird. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben und wird jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

Reduziert sich die erhobene Gebühr nachträglich, wird der zu viel entrichtete Anteil zurückerstattet.

- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt. Das gleiche gilt für Kinder, die vor dem 16. eines Monats nach Nr. 3 der Kindergartenordnung der Stadt Uhingen ordentlicher Abmeldung oder Aufhebung ausscheiden. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Gebühr stellt lediglich eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei einer vorübergehenden Schließung, insbesondere auch einer Schließung nach Nr. 4.8 der Kindergartenordnung der Stadt Uhingen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (4) Für Schulanfänger, die nach den Sommerferien die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen, entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres. Dies ist in der Regel der Monat August.
- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Elternbeitrag entsprechend Absatz 2 zu entrichten.
- (6) Für Kinder, die von der Kinderkrippe in den Kindergarten überwechseln und für Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen sind, wird ab dem Folgemonat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, der Beitrag für Kinder über 3 Jahren veranschlagt

#### **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr in einem Regelkindergarten für beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
130,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
101,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern  
68,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
22,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (2) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
150,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
116,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
78,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
26,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (3) Die Benutzungsgebühr in einem Ganztageskindergarten mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 10,5 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
404,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
294,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
185,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
95,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern  
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.

- (4) Für die Inanspruchnahme einer Ganztagesgruppe an mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 10,5 Stunden an 3 Tagen/Woche fällt **zusätzlich** zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 eine weitere Benutzungsgebühr für jeden Kalendermonat je Kind an wie folgt:  
197,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
139,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
84,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
68,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern  
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.
- (5) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 130 € auf die Benutzungsgebühren nach Absätzen 1 – 3 erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
351,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
260,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
177,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
70,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (7) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
383,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
285,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
193,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
76,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (8) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
416,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
309,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
209,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
83,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (9) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 7,25 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
463,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
345,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
234,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und  
92,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (10) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 9,50 Stunden an 5 Tagen/Woche beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:  
607,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind,  
451,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern,  
305,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern und

121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern  
Zusätzlich zur Betreuungsgebühr fällt eine Verpflegungspauschale nach § 5 an.

### **§ 5 Höhe der Verpflegungspauschale**

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich in folgender Höhe erhoben:  
Für das Mittagessen in den Betreuungsformen Ganztagesbetreuung nach § 4 Abs. 3 und 4:  
Bei einer Vollverpflegung 5 Tage/Woche) 70,00 € pro Monat und Kind  
Bei einer Teilverpflegung an 3 Tagen/Woche: 42,00 € pro Monat und Kind

Für das Mittagessen in den Betreuungsformen Ganztagesbetreuung nach § 4 Abs. 10:  
Bei einer Vollverpflegung 5 Tage/Woche) 35,00 € pro Monat und Kind

- (2) Für die weiteren Krippenbetreuungsangebote besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit in der Einrichtung die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessensangebot zu den Gebühren nach Abs. 1. Das Angebot mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar. Zum Monat August ist eine Kündigung außer bei Verlassen der Einrichtung ausgeschlossen

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Uhingen, den 27.10.2023

Gez.

Matthias Wittlinger  
Bürgermeister